

Berlin, 20. März 2020

URTEIL

In der Sache LSG-BE-01/2019

In dem Verfahren der
AB

Antragstellerin,
vertreten durch
CD
gegen den Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland.
Pflugstraße 91 in 10115 Berlin

Antragsgegner,
vertreten durch
(Justiziar)

wegen: Aufhebung einer Ordnungsmaßnahme, hier Vorwurf der Befangenheit gegen alle Richter des Landesschiedsgerichts Berlin seitens des Antragsgegners

hat das Landesschiedsgericht Berlin,
durch die Richter*innen Georg von Boroviczeny, Vorsitzender und
Berichterstatter, Bettina Günter, Lothar Kurtz, Ferdinand Perssen am
20. 03. 2020

geurteilt:

Die Beschwerde über Befangenheit der Richter des Landesschiedsgerichts wird vom Landesschiedsgericht Berlin, in jeweils wechselnder Besetzung, als unbegründet abgewiesen.

Sachlage:

Das Landesschiedsgericht hat den Antrag auf Befangenheit als pauschal gestellt und damit unzulässig, am 23.11.2019 abgewiesen. Dagegen hat der Antragsgegner, hier auch Antragsteller in Sachen Befangenheit, Beschwerde eingelegt. Das Bundeschiedsgericht hat die Entscheidung aufgehoben und zur erneuten Behandlung an das Landesschiedsgericht verwiesen.

Gründe:

Die Richter haben jeweils dienstliche Stellungnahmen abgegeben, diese sind den Verfahrensbeteiligten zugestellt worden (6.3.20). Die Stellungnahme des Richters Dominique Reinoß wurde nachgereicht. Der nachrückende Richter Wolfgang Thiele befindet sich noch in Urlaub, der nachrückende Richter Horst Wilms hat eine Teilnahme nach Ladung zur Sitzung abgelehnt.

Somit trafen die Richter die Entscheidungen jeweils unter Ausschluss dessen, dessen Befangenheit erörtert und abgestimmt wurde.

Aus bekannten Gründen fand die Sitzung, abweichend von den üblichen Gepflogenheiten des LSG Berlin im Mumble statt (geschlossene Sitzung). Der Richter Dominique Reinoß konnte nicht teilnehmen. Es waren vier Richter anwesend, daher war in jedem Fall die Beschlussfähigkeit mit je drei Richtern gewährleistet

Die Befangenheit des Georg von Boroviczeny, Vorsitzender und Berichterstatter, wurde mit 3 Stimmen einstimmig abgelehnt; der pauschal vorgebrachte Vorwurf, die satzungsgerechte Ansetzung einer Verhandlung in der Pflugstraße 9a (Landes- und Bundesgeschäftsstelle) berücksichtigt nicht, dass das Landesschiedsgericht regelmäßig zu dieser Form lädt. Das wurde auch in der sachlichen Mitteilung „ist die P9a für alle (Richter und Antragsteller) bestens erreichbar.“ bestätigt und stellt keinen Befangenheitsgrund dar. Bezüglich des Vorwurfs, dass als Kassenprüfer sei ein Vorbefassung gegeben, wird hingewiesen, dass der Beschwerdeführer die unterschiedlichen Aufgaben einer Kassenprüfung und einer Schiedsgerichtsverhandlung nicht beachtet hat; zudem verwundert, das etwas, was wenn überhaupt, den Antragsteller im Verfahren betreffen würde, als Befangenheitsgrund vom Antragsgegner vorgebracht wird. Zudem hat gerade der Antragsgegner selber im Vorfeld ausführlich parteiöffentlich vom Konflikt berichtet.

Die Befangenheit der Bettina Güter wurde mit 3 Stimmen einstimmig abgelehnt; der pauschal vorgebrachte Vorwurf, die satzungsgerechte Ansetzung einer Verhandlung in der Pflugstraße 9a (Landes- und Bundesgeschäftsstelle) berücksichtigt nicht, dass das Landesschiedsgericht regelmäßig zu dieser Form lädt.

Die Befangenheit des Lothar Kurtz wurde mit 3 Stimmen einstimmig abgelehnt; der pauschal vorgebrachte Vorwurf, die satzungsgerechte Ansetzung einer Verhandlung in der Pflugstraße 9a (Landes- und Bundesgeschäftsstelle) berücksichtigt nicht, dass das Landesschiedsgericht regelmäßig zu dieser Form lädt. Bei dem gegen diesen vorgebrachten Vorwurf, er habe mehrfach im Medium ‚twitter‘ in der Sache Stellung bezogen, hat der Beschwerdeführer sich nicht über die Person des @PeterL164 vergewissert; dieser ist, auch nach Kenntnis des Landesschiedsgerichts, eine andere Person.

Die Befangenheit des Ferdinand Perssen wurde mit 3 Stimmen einstimmig abgelehnt; der pauschal vorgebrachte Vorwurf, die satzungsgerechte Ansetzung einer Verhandlung in der Pflugstraße 9a (Landes- und Bundesgeschäftsstelle) berücksichtigt nicht, dass das Landesschiedsgericht regelmäßig zu dieser Form lädt.

Die Befangenheit des Dominique Reinoß wurde mit 4 Stimmen einstimmig abgelehnt; der pauschal vorgebrachte Vorwurf, die satzungsgerechte Ansetzung einer Verhandlung in der Pflugstraße 9a (Landes- und Bundesgeschäftsstelle) berücksichtigt nicht, dass das Landesschiedsgericht regelmäßig zu dieser Form lädt. Der gegen diesen vorgebrachte Vorwurf, es wäre zu vermuten, dass er, nachdem er den Antragsgegner auf die Benennung eines Vertreters hingewiesen hatte, auch mit dem Antragsteller Kontakte gehabt habe, entbehrt jeder Grundlage und ist ohne Beweis unbeachtlich.

Die Stellungnahmen aller Richter des LSG Berlin sind den Verfahrensbeteiligten zugegangen; es war Gelegenheit gegeben, dazu weiter vorzutragen. Dies ist nicht erfolgt

Rechtshilfebelehrung:

Gegen den Beschluss, durch den die Ablehnung als befangen gegen jeden der Richter für unbegründet erklärt wird, kann die sofortige Beschwerde stattfinden. (SGO § 5 (6)

